



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Zur öffentlichen Bekanntmachung

Ansprechpartner Herr Dr. Jaritz		
Zimmer 37	0	
	04621 9615-23	Zentrale 9615-0
Fax	04621 9615-33	
E-Mail Dr.Volker.Jaritz@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
1-390

Schleswig,
26. November 2014

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung) des Kreises Schleswig- Flensburg und der Stadt Flensburg

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)
- § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung

wird Folgendes angeordnet:

In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungs- bzw. Risikogebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

Dienstgebäude
Bellmannstraße 26
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: veterinaeramt@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Allgemeinverfügung Aufstallung AI Kopfbogen(0)

2.56

gehalten werden.

Aufstellungs- bzw. Risikogebiete:

1. Ein 3000 m breiter Küstenstreifen (ab mittlerer Hochwasserlinie) unmittelbar an der Ostseeküste und am Schleiufer

betroffene Städte, Gemeinden und Ämter:

- Stadt Arnis
- Stadt Flensburg
- Stadt Glücksburg
- Stadt Kappeln
- Stadt Schleswig
- Gemeinde Harrislee
- Amt Langballig
- Amt Geltinger Bucht
- Amt Kappeln- Land
- Amt Süderbrarup
- Amt Südangeln
- Amt Haddeby

2. Gebiete mit einem Abstand von 500 m ab dem Uferbereich folgender Gewässer:

- Arenholzer See
- Langsee
- Sankelmarker See
- Südensee
- Haddebyer Noor
- Selker Noor
- Treene (ab Hollingstedt flussabwärts)

3. 500 m breiter Streifen um das Vogelschutzgebiet 1622-49 ETS (s.angehängte Karte) in der Eider- Treene – Sorge- Niederung in den Ämtern Kropp-Stapelholm und Arensharde

In begründeten Einzelfällen kann der FD Verbraucherschutz und Veterinärmedizin des Kreises Schleswig-Flensburg als zuständige Behörde auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstellungspflicht entscheiden.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden.

Darüber hinaus ist in den Niederlanden in mindestens vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen das Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp nachgewiesen worden. In England ist in einer Entenhaltung ebenfalls Geflügelpest aufgetreten.

Mit dem Nachweis von Influenzatyph H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Um eine derartige Übertragung zu verhindern sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Das FLI stuft in seiner Risikobewertung vom 25.11.2014 die Gefahr der Einschleppung von bereits im Inland befindlichem HPAIV in Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Schleswig- Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld geahndet werden.

Schleswig, den 26.11.2014

Im Auftrag

gez.

Dr.Jaritz

